N-ERGIE Netz GmbH I 90441 Nürnberg

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg

[redacted]

www.n-ergie-netz.de

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Nürnberg, 30. März 2026

Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH zu den Orientierungspunkten zur Kostenwälzung im Zuge des AgNes-Prozesses

Sehr geehrte Damen und Herren,

die N-ERGIE Netz GmbH begrüßt die Initiative der BNetzA zur Ausgestaltung der zukünftigen Netzentgeltkomponenten unter Einbindung der verschiedenen Stakeholder der Energiewirtschaft im Zuge einer *Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom* (AgNeS).

Die Veröffentlichung der oben genannten Orientierungspunkte beschreibt dabei nicht nur mögliche Gestaltungsoptionen für eine zukünftige Kostenwälzung, sondern markiert zudem den Abschluss der kompletten Reihe an Netzentgeltorientierungspunkten der BNetzA zu den wesentlichen Aspekten der zukünftigen Netzentgeltsystematik Strom.

1. Wichtige Aspekte einer zukünftigen Kostenwälzung

Insgesamt unterstützt die N-ERGIE Netz die Weiterentwicklung der aktuellen Kostenwälzung, um die Sachgerechtigkeit zu erhöhen und Preisanomalien zu vermeiden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch eine geplante Beibehaltung und konsistente Gesamtintegration der EE-Kostenwälzung - zur Reduktion einer unzumutbaren Kostenbelastung von betroffenen Regionen aufgrund einer hohen Integration von Erneuerbaren Energien.

Allerdings bleiben mit den aktuellen Orientierungspunkten zur Kostenwälzung zentrale Themen ungeklärt, welche eine Abschätzung, Bewertung und ggf. Weiterentwicklung der aktuellen BNetzA-Vorschläge unmöglich machen:

Eine (ausschließlich) kWh-basierte Kostenwälzung adressiert zwar beispielsweise transitbedingte Leistungsspitzen, erhöht aber die Komplexität des Gesamtsystemsystems, da es insgesamt einen zusätzlichen (Sonder-)Weg zur Finanzierungsbeteiligung darstellt. Dabei bleibt unklar, wie die geplante neue Kostenwälzung mit dem Grundmodell gemeinsam zusammenwirkt und welche detaillierten Verteilungseffekte sich einstellen. Ein Beispiel ist hier die Versorgung von vermaschten Netzen, gespeist aus zwei Netzebenen, bei welchen sich Fragen einer sachgerechten Netzebenenzuordnung stellen. Zudem sehen wir potenziell Risiken hinsichtlich unsachgerechter Kosten(steigerungen) im Spannungsfeld zwischen Bezugsnetzen und Einspeisenetzen. Alternativ wäre daher – nach Klärung relevanter Detailvorgaben durch die

BNetzA – auch ein Ansatz basierend auf dem Grundmodell denkbar, in welchem die Kapazitätskomponente beispielsweise um Effekte von Transitflüssen bereinigt wird.

Daneben sehen wir aktuell mehr Herausforderungen als Chancen einer Zusammenlegung von Netzebenen, wobei hier auch eine gesunkene Verursachungsgerechtigkeit durch eine Zusammenlegung zu nennen ist (Gleichbehandlung unterschiedlicher Tatbestände und Eigenschaften hinsichtlich vorliegender Netzebenen- bzw. Kostenzuordnung).

Zuletzt muss bei allen Ausgestaltungs- und Weiterentwicklungsoptionen gewährleistet werden, dass Preisanomalien verhindert werden.

2. Zentrale Grundsatzfragen am Ende der Reihe an Orientierungspapieren weiter ungeklärt

Mit Abschluss der gesamten Reihe an Orientierungspapieren bleiben weiter verschiedene und wichtige Grundsatzfragen offen. Vor diesem Hintergrund sind folgenden vier Herausforderungen im weiteren Prozess von der BNetzA zu adressieren:

Erstens ist eine konsistente und sachgerechte Finanzierungsbeteiligung aller Netznutzender sicherzustellen. Im Gegensatz zu dieser Prämisse setzt der aktuelle BNetzA Vorschlag auf Inkonsistenz: Während bei Einspeisern die Kapazität als maßgebliche Größe zur Finanzierungsbeteiligung herangezogen wird, basiert diese bei Letztverbrauchern primär auf der Arbeitsmenge sowie -kapazität und bei Weiterverteilern beispielsweise auf der Arbeitsmenge (siehe aktuell vorliegendes Papier zur Kostenwälzung). Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit aktuell durchgängig einheitliche Ausgangsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe für eine Finanzierungsbeteiligung angewendet werden.

Dadurch ergibt sich zweitens ein hochkomplexes und nichtlineares Zusammenwirken zahlreicher Sonderregelungen und Ausnahmefälle. So werden beispielsweise bei Kapazitätspreisen für Einspeiser die vertraglich vereinbarten Kapazitätswerte zugrunde gelegt, während bei Letztverbrauchern mit registrierender Leistungsmessung die gewählte Kapazität laut BNetzA maßgeblich sein soll. Auch, wenn für solche Unterscheidungen und Differenzierungen im Einzelfall womöglich nachvollziehbare Gründe bestehen mögen, führt die Vielzahl dieser Sonderregelungen insgesamt zu einem **operativ kaum handhabbaren Gesamtsystem**.

Drittens bleibt offen, ob unter den aktuell geplanten Rahmenbedingungen tatsächlich eine ausreichende Erlösplanbarkeit für Netzbetreiber gewährleistet ist und die intendierten Steuerungswirkungen (Netzentlastung) treffsicher sowie prognostizierbar eintreten. Die beschriebene Vielzahl an Querverbindungen, Abhängigkeiten und Wechselwirkungen lässt vielmehr Zweifel aufkommen, ob die Netzentgeltsystematik ihre Zielsetzungen konsistent und wirksam in der Praxis erfüllen kann. Die gegenseitigen Wechselwirkungen der einzelnen Regelungen sowie deren Gesamtwirkung erscheinen weder quantifizierbar noch administrativ in Regelprozessen umsetzbar.

Viertens bleibt die BNetzA aktuell **einen überzeugenden und abgestimmten Einführungsfahrplan für ihre fundamentalen Veränderungen schuldig.** Nur eine realistische

Planungs- und (schrittweise) Einführungsphase kann eine Implementierung ermöglichen und eine erfolgreiche Nutzung der neuen Werkzeuge in der Praxis sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine entsprechende Klarstellung obiger Punkte, um eine fundierte, ganzheitliche und sachgerechte Gesamtbewertung der vorgeschlagenen Netzentgeltsystematik vornehmen zu können.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre N-ERGIE Netz GmbH